I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3604/83 DES RATES
vom 19. Dezember 1983
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 108/83 (6), wurde für einen am 31. Dezember 1983 ablaufenden Zeitraum das Europäische Währungssystem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1011/80 (7) wurde durch eine Änderung von Artikel 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 ein neues System für die Freimargen eingeführt, die bei der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge berücksichtigt werden. Aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 gilt diese Regelung ebenfalls nur bis zum 31. Dezember 1983.

Die Kommission hat dem Rat vorgeschlagen, die Freimargenregelung zu ändern. Bis der Rat seine Beratungen über diese Vorschläge fortsetzt, sind zur Abwendung der nachteiligen Folgen eines fehlenden Beschlusses und wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit die erforderlichen Maßnahmen zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 zu erlassen. Aufgrund der gesammelten Erfahrungen ist es gerechtfertigt, bis zum 31. Dezember 1984 die ECU in der gemeinsamen Agrarpolitik weiterhin anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Dezember 1984."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. VARFIS

---

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. C 299 vom 5. 11. 1983, S. 10.
(4) Stellungnahme vom 16. 12. 1983 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(5) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1983, S. 2.
(7) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1980, S. 3.